

Prüfvermerk über den Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 5 Abs. 1 UVPG¹ als Ergebnis einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. §§ 9 Abs. 4, 7 Abs. 1 UVPG

Prüfung

Die Fa. DP World hat mit Antrag vom 10.09.2025 gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG die Erteilung einer Änderungsgenehmigung für die Erweiterung des Gefahrstofflagers beantragt. Der Antrag ist am 10.09.2025 eingegangen. Diesem war der Bericht zur UVP Vorprüfung vom 14. Mai 2025 beigelegt.

Die beantragte Änderung umfasst einen Neubau, Erweiterung des Bahngleises, neue Verlegung von Versorgungsleitungen.

Am o.g. Standort befindet sich bereits ein Gefahrstofflager. Es handelt sich zukünftig um ein Lager mit 75.500 Tonnen. Durch die beantragte Erweiterung sollen zukünftig 45.700 Tonnen mehr Gefahrstoffe zwischengelagert werden. Es handelt sich um eine passive Lagerung, d.h. eine Abfüllung erfolgt nicht. Emissionen entstehen nicht, demzufolge sind keine Auswirkungen aufs Klima, mithin von Klimafolgen zu rechnen.

Des Weiteren wurde die Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8a Abs. 1 BImSchG für

- Baustelleneinrichtung
- Abschieben des Mutterbodens
- Erstellen eines Geländeausgleichs für die spätere Baumaßnahme
- Aushub der Entwässerungs- und Leitungsrillen sowie Verlegung der entsprechenden Ver- und Versorgungsleitungen (Elektro, Gas, Wasser, Abwasser)
- Einbau von Schotterschichten für die einzurichtenden Baustraßen und späteren Fahrstrecken
- Erstellen der Sauberkeitsschichten für die Fundamente zum Schutz der Fundamentgruben
- Aufstellen der Stützen

beantragt.

Die bestehende Anlage unterfällt der Nr. 9.3.2 (A) der Anlage 1 zum UVPG, so dass für diese eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen ist. Da es sich vorliegend um ein Änderungsvorhaben handelt, ist für die Prüfung der UVP-Pflicht § 9 UVPG maßgeblich.

Für das Vorhaben wurde bislang keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, so dass § 9 Abs. 1 UVPG im vorliegenden Fall nicht anwendbar ist. Folglich richtet sich die Prüfung der UVP-Pflicht vorliegend nach § 9 Abs. 2 UVPG.

¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18 März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23 Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 323) geändert worden ist.

Gemäß § 9 Abs. 2 UVPG besteht für die Änderung eines bestehenden Vorhabens, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, eine UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben

1. den Größen- oder Leistungswert für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erstmals erreicht oder überschreitet oder
2. einen in Anlage 1 UVPG angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Das beantragte Vorhaben erreicht oder überschreitet keine Größen- oder Leistungswerte ab denen eine unbedingte UVP-Pflicht vorgeschrieben ist, so dass § 9 Abs. 2 Nr. 1 UVPG im vorliegenden Fall nicht einschlägig ist.

Damit ist gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG im Rahmen einer Vorprüfung zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wird gemäß §§ 9 Abs. 4, 7 Abs. 1 S. 2 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Nach § 7 Abs. 1 S. 3 UVPG besteht eine UVP-Pflicht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde, hier des GAA BS, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Mit den Antragsunterlagen wurden Unterlagen zur UVPG Vorprüfung eingereicht. Nach Anlage 3 des UVPG sind die genannten Kriterien zu überprüfen. Das Ergebnis der Vorprüfung ist zu dokumentieren.

Die von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung entsprechen den Anforderungen der Anlage 2 zum UVPG.

Das Vorhaben wurde nach den Kriterien der Anlage 3 zum UVPG bewertet. Unter Berücksichtigung dieser Kriterien wurde geprüft, ob das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Bewertung

Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale eines Vorhabens und die davon ausgehenden Auswirkungen auf die Umwelt sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien überschlägig zu beschreiben. Es sind dabei nur die Merkmale und Wirkungen zu beschreiben, die für die nachfolgende Einschätzung erforderlich sind, ob das Vorhaben erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

- Die Größe und Fläche ändert sich um die Fläche des neuen Gebäudes ca. 29770 m². Das beinhaltet auch eine Neuversiegelung auf für Industriegebiet ausgezeichneter Fläche. Entwässerung ist geregelt und im Entwässerungsantrag geprüft. Das aktuelle Vorhaben beschränkt sich auf den Neubau und Betrieb eines Gebäudes und ist nicht mit einer Inanspruchnahme zusätzlicher Grundflächen oder Gewässer verbunden.

- Die Veränderung des Landschaftsbilds durch das neue Gebäude ist aufgrund der Lage am Meyerberg und den Ausschüttungen der Erdbewegungen zu vernachlässigen.
- Kein zusätzlicher Verbrauch an natürlicher Ressourcen wie Wasser, Lebensräume für Tiere, Pflanzen, die außerhalb der geplanten Industriefläche sind.
- Keine zusätzlichen Emissionen durch die passive Lagerung von Gefahrstoffen. Keine Auswirkungen auf das Schutzgut Klima.
- Keine zusätzlichen gefährlichen Abfälle werden erzeugt, bzw. gelagert. Das Abfallinventar bleibt gleich. Einzig Kartonage und Verpackungsmaterial nimmt zu.
- Die Lagerflächen sind nach Stand der Technik ausgerüstet und berücksichtigen alle Stoffeigenschaften durch das Lagerinformationssystem. Stoffe unbekannter Eigenschaften werden nicht gelagert. Die Lagerflächen werden regelmäßig überprüft. Li Ionenbatterien werden vor Einlagerung überprüft. Nur intakte Batterien werden gelagert. Über die gesamte Lagerzeit werden die Temperaturen überwacht.
- Während der Bauphase werden Baumaschinen eingesetzt. Die Baumaßnahmen werden nur werktags zwischen 06:00 und 22:00 Uhr durchgeführt. Während des Betriebs wird es zu mehr Verkehrsaufkommen per Bahn und LKW kommen (siehe beigefügtes Verkehrsgutachten).
- Einzig leicht erhöhte Emissionen durch höheres Verkehrsaufkommen, teilweise jedoch Ersatz durch Zugverkehr, Keine Auswirkungen mit Klimafolgen.

Im vorhabensbezogenen Sicherheitsbericht und Sicherheitsbericht sind die Maßnahmen bei unterschiedlichen Gefahrenquellen ausreichend beschrieben. Die Anforderungen werden durch das Sicherheitsmanagementsystem (SMS) erfüllt.

Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit sind im Regelbetrieb nicht zu erwarten. Emissionen in die Luft finden nicht statt.

Standort des Vorhabens

Die mögliche Betroffenheit von Schutzgebieten im Einwirkungsbereich des Anlagengrundstücks wurden durch das Beurteilungsgebiet (Fläche, die sich vollständig innerhalb eines Kreises um den Emissionsschwerpunkt mit einem Radius von min. 1 km befindet) und die Beurteilung der ökologischen Beeinträchtigungen berücksichtigt:

Das Anlagengrundstück befindet sich Linden südlicher Stadtteil der Stadt Wolfenbüttel und ist im B-Plan als Industriefläche ausgewiesen.

Östlich des Betriebsgeländes befindet sich die Landstraße, L495.

In etwa 300 m befindet sich das Stadtgebiet mit Wohnnutzung. Durch die geplanten Maßnahmen sind keine Auswirkungen durch Lärm, Erschütterung oder anderer Art auf das Wohngebiet über die bisher genehmigten Prozesse hinausgehend nicht zu erwarten.

Weiter wurden folgende Gebiete mit folgendem Ergebnis überprüft. Im Einwirkbereich befinden sich:

- Keine EU-Vogelschutzgebiete, keine Biosphärenreservate
- Keine Nationalparks

- Keine Naturdenkmäler
- Keine geschützten und ausgewiesenen Landschaftsbestandteile nach §29 BNatSchG
- Keine Bodendenkmäler, Denkmalensembles oder archäologisch wertvolle Landschaften.

Es liegt das Landschaftsschutzgebiet LSG WF 00042 „Okeraue“ nach § 25 / 26 BNatSchG in 740 m Entfernung im Einwirkungsbereich der Anlage. Das Landschaftsschutzgebiet besteht aufgrund des Fließgewässers Oker. Ganz im Südwesten im bestehenden Betriebsteil befindet sich ein Ausläufer des Überschwemmungsgebiets der Oker. Durch die geplanten Maßnahmen sind keine Auswirkungen durch wassergefährdende Stoffe auf das Schutzgut Wasser oder die Aue zu erwarten, die über die bisher genehmigten und unkritischen Prozesse hinausgehen.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die geplanten und beantragten Maßnahmen finden auf dem Anlagengrundstück der DP World Logistics & Chemical Germany statt. Im bestehenden B Plan ist ein Industriegebiet ausgewiesen. In ca. 300 m Entfernung befindet sich Wohnbebauung. In 370 m Entfernung befinden sich öffentliche Einrichtungen, wie Supermärkte, Hotels und Schulen und Kindergärten. Die Anlage befindet sich am Stadtrand, dennoch im Bereich mit hoher Bevölkerungsdichte. Mögliche Auswirkungen der passiven Lagerung wurden in Gutachten u.a. dem Sicherheitsbericht betrachtet; diese sind vernachlässigbar.

Es kann davon ausgegangen werden, dass die Belastungen während der Baumaßnahmen, z.B. durch Staub nur kurzzeitig und tagsüber bestehen. Diese sind temporär, daher vernachlässigbar.

Während des Regelbetriebs kommt es zu einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens. Lärm und Schall wurden in der Lärmprognose und Parkplatzlärmstudie (2007) betrachtet. Das Lager wird nur zw. 6 und 22 Uhr, d.h. tagsüber betrieben. Im Lärmgutachten wurde mit höheren Werten als vor Ort beantragt, gerechnet. Die Auswirkungen auf die Wohnnutzung wurde in der Lärmprognose berücksichtigt. Der gebietsbezogene Immissionsrichtwert wird um mind. 15 dB(A) unterschritten. Demzufolge bestehen aus schalltechnischer Sicht keine Bedenken.

Auswirkungen auf andere Betriebe sind i.d.R. nicht zu erwarten. Die Öffentlichkeit bzw. Vertreter der Parteien wurden frühzeitig am 05.05.2025 informiert. Fa. DP World hat lt. Protokoll zugesagt, Fragen der Anwohner und Anwohnerinnen direkt zu beantworten.

Das Vorhaben hat kaum Auswirkung auf die Schutzgüter des §2 Abs. 1 UVPG. Brände sind im Regelbetrieb nicht zu erwarten. Im Brandfall sind automatische Löscheinrichtungen vorhanden, die Brandmeldeanlagen setzen direkt eine Meldung zur Feuerwehr ab. Es existiert ein Management, in der Feuerwehr und andere ortsansässige Firmen informiert sind. Die Regelkette ist dort auch festgelegt. Weiterhin stehen Informationen der Öffentlichkeit zur Verfügung.

Sollte es bei Starkregenereignissen zu einer Havarie kommen, ist geklärt wer alarmiert, welche Schutzmaßnahmen durchgeführt werden. Demzufolge sind keine über die bisherigen hinausgehenden Auswirkungen auf die die Schutzgüter des §2 Abs. 1 UVPG zu erwarten.

Der Antragsteller hat die erforderlichen Merkmale sowie die möglichen Umweltauswirkungen unter Beifügung der entsprechenden Gutachten dargestellt.

Im Laufe der UVP-Vorprüfung kam es zur Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und der unteren Wasserbehörde des Landkreises Wolfenbüttel. Mit Schreiben vom 25.09.2025 wird bestätigt, dass keine UVP erforderlich ist. Die Unterlagen sind plausibel und hinreichend. Demnach gibt es keine nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf die in Anlage 3 des UVPG genannten Kriterien für die Vorprüfung.

Fazit

Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles auf der Grundlage der Anlage 3 zum UVPG lässt keine Umstände erkennen, die Anlass zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung geben könnten. Die Durchführung einer vertiefenden Umweltverträglichkeitsprüfung war daher nicht erforderlich. Diese Entscheidung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.